



Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Ingo Appé
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0008-II/2019

Wien, am 15. Jänner 2019

Die Bundesrätin Ewa Dziejic, Freundinnen und Freunde haben am 6. Dezember 2018 unter der Zahl 3594/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwischenfall vor der Botschaft der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Ist dem Bundesministerium für Inneres dieser Vorfall bekannt?

Ja.

Fragen:

2. Nach Artikel 22 (2) WÜD ist die Republik Österreich für die Sicherheit ausländischer Vertretungen in der Pflicht.

2.1. Sind Sie in der Lage die Sicherheit ausländischer Vertretungen in Österreich zu garantieren?

2.1.1. Wenn nein, weshalb nicht?

Artikel 22 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) besagt, dass die Räumlichkeiten der Mission unverletzlich sind. Vertreter des Empfangsstaates dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten.

Gemäß Artikel 22 Abs. 2 WÜD hat der Empfangsstaat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Artikel 22 Abs. 2 WÜD zum Schutz der Mission vor Beschädigung, zur Verhinderung des Eindringens in die Mission sowie der Beeinträchtigung der Würde und Störung des Friedens der Mission sind sichergestellt und unterliegen einer laufenden Evaluierung.

Der anfragegegenständliche Vorfall hat sich nicht in den Räumlichkeiten der Mission, sondern vor der Mission auf öffentlichem Grund zugetragen.

Fragen:

3. Wurde Graham PHILIPS festgenommen?

3.1. Wenn nein, weshalb nicht?

4. Wurde gegen Graham PHILIPS ein Aufenthaltsverbot iSd § 67 Fremdenpolizeigesetz verhängt?

4.1. Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Herbert Kickl

